

Hausordnung

für die dezentralen Unterkünfte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Unterbringung von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie aller zur Wohnsitznahme verpflichteten Personen u.a.

1. Das Hausrecht üben der Eigentümer, der Betreiber und die zuständigen Bediensteten des Landratsamts Fürstenfeldbruck aus.
2. Bewohner von dezentralen Unterkünften des Landkreises Fürstenfeldbruck sind die Personen, die von der Regierung von Oberbayern oder dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Wohnsitznahme in der Unterkunft verpflichtet wurden.
3. Von 22:00 Uhr abends bis 07:00 Uhr morgens sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten, wie z. B. laute Musik sind in dieser Zeit sowie an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich untersagt.
4. Jegliche Art von Feiern (Geburtsstagsfeiern, Hochzeitsfeiern etc.) sind nicht gestattet, soweit keine Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vorliegt. Diese ist mind. zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Nutzung des Postfachs asylbewerberunterbringung@LRA-FFB.de, unter Nennung des Verantwortlichen, Dauer, Anlass und der zu erwartenden Teilnehmerzahl zu beantragen. Eine Sicherheitsleistung kann im Voraus verlangt werden.
5. Auf dem gesamten Gelände besteht Alkoholverbot und das Verbot des Besitzes, Konsums und Handel von Drogen.
6. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen nur in den dafür vorgesehen Bereichen erlaubt; die Reste sind in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Das Erhitzen von Kohle (ins. für Wasserpfeifen und Shishas) ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
7. Die Küche, sanitäre Einrichtungen, Gemeinschaftsräume und Bewohnerzimmer sind stets in sauberem Zustand zu halten und nach Gebrauch wieder zu reinigen. Das Kochen, sowie Aufwärmen von Speisen und Getränken auf den Zimmern ist verboten. Den Anweisungen (Putzplan, etc.) der Mitarbeiter des Landratsamtes Fürstenfeldbruck ist Folge zu leisten.
8. Das eigenmächtige Aufstellen und die Inbetriebnahme elektrischer Geräte oder zusätzlicher Heizungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Es bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können vom Landratsamt Fürstenfeldbruck eingezogen werden. Beachten Sie hierzu auch die Ergänzungen (s.u.).
9. Das Einbringen eigener Möbel ist bedarf der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes. Widerrechtlich aufgestellte Möbel können vom Landratsamt Fürstenfeldbruck eingezogen werden. Beachten Sie hierzu auch die Ergänzungen (s.u.).
10. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind Eigentum des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und von den Bewohnern pfleglich zu behandeln sowie in den jeweils vorgesehenen Räumen zu belassen. Schäden sind unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zu melden. Es ist verboten, Gegenstände und sonstige Geräte mit dem Gebäude zu verschrauben und in die Wände zu bohren. Bei fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Beschädigung der Möbel oder des Gebäudes besteht Schadensersatzpflicht und kann strafrechtlich verfolgt werden.
11. Rettungs- und Fluchtwege sowie Zugänge zu Versorgungseinrichtungen sind zwingend und dauerhaft freizuhalten. Das Blockieren oder Aufstemmen von Feuer- oder Rauchschutztüren ist verboten. Das Manipulieren oder das missbräuchliche Auslösen von Einrichtungen der Brandmeldeanlage ist verboten. Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat dar und können strafrechtlich verfolgt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Missbrauch von Notrufen ebenfalls strafbar ist.
12. Eltern haften grundsätzlich für ihre Kinder und haben die Aufsichtspflicht.
13. Die Einrichtung von bewohnereigenen Internetzugängen, Festnetztelefonanschlüssen oder Vergleichbaren ist nicht gestattet. Die Vergabe von W-Lan Anschlüssen durch den Helferkreis wird nach Absprache mit dem Landratsamt gestattet.
14. Abfälle sind ordnungsgemäß in den aufgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Es ist verboten, Abfälle über die Kanalisation (Toilette und Abflüsse der Waschbecken etc.) zu entsorgen. Das Ablegen von Sperrmüll und Unrat auf dem Gelände ist verboten und wird auf Kosten des Verursachers entsorgt.
15. Dritten Personen, die sich mit einem ordnungsgemäß ausgestellten amtlichen Personaldokument ausweisen können und die einen Bewohner besuchen, ist der Aufenthalt in der Unterkunft tagsüber von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Der Besuchte haftet für unerlaubte Handlungen seines Besuches. Der Aufenthalt der dritten Personen in der Unterkunft darf den Hausfrieden nicht beeinträchtigen.
16. Übernachtung Dritter ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
17. Bewohner haben bei mehr als siebentägiger Abwesenheit den zuständigen Objektbetreuer zu informieren.
18. Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten oder ähnlichem verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste (insb. Prostitution) anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
19. Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke jeglicher Berichterstattung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck. Allgemein ist das Fotografieren in und auf dem Gelände der Unterkunft nur mit Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zulässig.
20. Beschäftigte und Beauftragte des Landratsamtes Fürstenfeldbruck und die Polizei sind berechtigt, in der Unterkunft Personen- und Zimmerkontrollen durchzuführen und ggf. Hausverbote auszusprechen.

Ergänzend zu Nr. 8 und 9 der Hausordnung

Orientierungshilfe zum Thema Möblierung in den Unterkünften des LRA Fürstenfeldbruck

Jegliches von den Bewohnern eingebrachtes **Mobiliar**, sowie **Elektrogeräte** bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das **Landratsamt Fürstenfeldbruck**. Diese Aufzählung dient als Orientierung und ist keine abschließende Auflistung. Grundsätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen Sammelunterkünften und kleineren Objekten (Definition: Wohnungen und Häuser). In allen Fällen sind Fluchtwege freizuhalten und dürfen nicht blockiert werden.

Mobiliar

Artikel	Anzahl	
	Sammelunterkunft	Kleinere und Andere Objekte
Baby-Bett	1 je Baby/ Kleinkind	
eigene Matratzen	Im Austausch oder zusätzlich zur gestellten Matratze grds. gestattet	
Teppich	Grds. nein, außer zum familiären Zusammenleben, als Schlaf-/ Essensgelegenheit oder zur Religionsausübung; aber verhältnismäßig	Grds. ja, aber verhältnismäßig
Vorhänge	Grds. nein, außer feuerfest/ brandschutzsicher (DIN 4102 oder DIN EN 13501-1- mindestens schwer entflammbar)	Grds. ja, aber verhältnismäßig
Möbel aus Glas und/oder Metall mit minimalen Holzanteil	Grds. ja, aber verhältnismäßig	
Couch/Sofa	Nein, in Gemeinschafts-räumen nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Objektbetreuer möglich	Grds. ja, aber verhältnismäßig

Elektrische Geräte

Grundsätzlich ist eine Unterscheidung zwischen kleinen Geräten des täglichen Bedarfs und anderen Geräten nötig. Auch diese Aufzählung dient nur als Orientierung und ist keine abschließende Auflistung.

Kleine Geräte des täglichen Bedarfs	andere Geräte, i. d. R über 1000 Watt
Z.B. Handy, Ladegerät, Beleuchtung, Radio, CD-Player, Laptop	Z.B. Wasserkocher, Föhn, Fernseher, Kühlschränke, Eisschränke
Dürfen grds. genutzt werden - Verhältnismäßigkeit stets vorausgesetzt.	Dürfen grds. nur mit entsprechendem E-Check eines Fachmanns genutzt werden - davon ausgenommen ist Neuware mit Rechnung. Bitte beachten Sie, dass die Nutzung nur in den dafür vorgesehen Räumen stattfinden darf (z.B. Wasserkocher i. d. Küche). Verhältnismäßigkeit stets vorausgesetzt.

Verboten sind in den Unterkünften grds. folgende Geräte: Heizlüfter, Radiatoren, Kohleanzünder, Herdplatten, etc. Außerdem dürfen keine „manipulierten“ Geräte (z.B. Anschlusskabel nicht mehr im Originalzustand) betrieben werden.

